

Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (Aenderungen)

Kranke Hunde

§ 6. Hunde, die mit ansteckenden, unheilbaren oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, können auf Anordnung des Bezirkstierarztes abgetan werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Halter die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert.

Potentiell gefährliche Hunde

§ 6a <sup>1</sup>Das Halten und das Ausführen von potentiell gefährlichen Hunden ist verboten.

<sup>2</sup>Als potentiell gefährliche Hunde gelten

- a. Bullterrier
- b. Staffordshire Bull Terrier
- c. American Staffordshire Terrier
- d. American Pit Bull Terrier
- e. Rottweiler
- f. Dobermann
- g. Dogo Argentino
- h. Fila Brasileiro
- i. Kreuzungen mit Rassen gemäss lit. a-h sowie Hunde, die in Bezug auf die äussere Gestalt diesen Rassen und Kreuzungen ähnlich sind

<sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die Bezirkstierärztin oder der Bezirkstierarzt.

<sup>4</sup>Das Halten von Diensthunden der Rassen gemäss Abs. 2 lit. a - i durch die Polizei, das Militär und den Grenzschutz ist zulässig.

Verhaltensauffällige Hunde

§ 6b <sup>1</sup>Andere Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens potentiell gefährlich sein könnten, werden bezirkstierärztlich untersucht. Die Bezirkstierärztin oder der Bezirkstierarzt ordnet die für die Sicherheit der Bevölkerung gebotenen Massnahmen an, insbesondere

- a. Bezeichnung und Festlegung der Personen, welche den

Hund ausführen dürfen

b. Leinen- und/oder Maulkorbzwang

c. Abtun des Hundes

d. Befristetes oder unbefristetes Verbot der Hundehaltung

<sup>2</sup>Bei der Prüfung der Massnahmen sind nebst dem Wesen des Hundes auch die Umstände der Hundehaltung, insbesondere die Geeignetheit der Halterin oder des Halters zu berücksichtigen. Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a, b und d werden veröffentlicht.

<sup>3</sup>Werden Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a und b trotz entsprechender Mahnung nicht eingehalten, kann die Bezirkstierärztin oder der Bezirkstierarzt das Abtun des Hundes anordnen.

<sup>4</sup>Wird das Abtun eines Hundes angeordnet, kann die Halterin oder der Halter die Unterbringung an einem geeigneten Ort beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn und so lange ein geeigneter Ort zur Verfügung steht und die Kosten von der Halterin oder dem Halter übernommen und vorgeschossen werden.

Anleinen

§ 10 Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup>Die Gemeinden können weitere Gebiete bezeichnen, in denen Hunde anzuleinen sind. Es sind dabei jedoch genügend Gebiete an dafür geeigneten Lagen zu bezeichnen, in denen Hunde freilaufen können.

<sup>3</sup>Läufige und kranke Hunde sind stets anzuleinen.

#### **IV. Rechtsschutz, Straf- und Vollziehungsbestimmungen**

Rechtsschutz

§ 18a <sup>1</sup>Anordnungen der Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte können mit Rekurs bei der Kantonstierärztin oder beim Kantonstierarzt angefochten werden.

<sup>2</sup>Rekursentscheide der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde ans Verwaltungsgericht.

<sup>3</sup>Rekurse und Beschwerden gegen Massnahmen gemäss § 6b lit. a und b haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>4</sup>Anzeigeerstatte(r)innen und Anzeigeerstatte(r), welche von einer unzulässigen Hundehaltung mehr betroffen sind als jeder Dritte, sind berechtigt, Anordnungen der Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte sowie Rekursentscheide der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes anzufechten.

§ 19 <sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. unerlaubt einen Hund der Rassen gemäss §6a Abs. 2 lit. a-i hält oder ausführt

b. Massnahmen gemäss § 6b nicht befolgt

wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

<sup>2</sup>Wird bei einem Angriff durch einen Hund ein Mensch schwer verletzt oder getötet, wird die Halterin oder der Halter und Personen, denen der Hund zur Zeit des Unfalls anvertraut war, mit Gefängnis bestraft.

<sup>3</sup>Handelte die Halterin oder der Halter oder die Person, der der Hund zur Zeit des Angriffs anvertraut war, grobfahrlässig oder vorsätzlich, ist die Strafe mindestens zwei und höchstens fünf Jahre Gefängnis.

<sup>4</sup>Wer die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nicht einhält, wird mit Haft oder Busse bestraft.

## V. Uebergangsbestimmungen

§ 22 <sup>1</sup>Für Hunde gemäss § 6a Abs. 2, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §6a und 6b bereits angemeldet sind, besteht Leinen- und Maulkorbpflicht. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Busse oder Gefängnis bestraft. Strafbar sind nebst der Halterin oder dem Halter auch Personen, denen der Hund vorübergehend anvertraut war.

<sup>2</sup>Die Gemeinden melden den Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzten innert spätestens drei Monaten nach Inkrafttreten der § 6a und 6b sämtliche Hunde gemäss § 6a Abs. 2 lit. a-h und soweit sie ihnen bekannt sind, auch solche gemäss § 6 Abs. 2 lit. i. Auf diese Hunde findet im Uebrigen § 6b Anwendung.